

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 113 (1995)
Heft: 9

Artikel: Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens: einige Anmerkungen zum heutigen Stand
Autor: Rechsteiner, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-78677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Bauherrn mit einem anderen Selbstverständnis gegenüber. Dies gilt gerade für die Vorphase, wo wir meinen, dass es unbedingt wichtig ist, erste Kostenhochrechnungen abzugeben. SMART stärkt also einmal die Stellung im Vertrauensverhältnis.

Das zweite ist: ich erwarte von dieser Zusammenarbeit eine ideelle Bereicherung. Mit SMART wird man seine architektonischen Bilder auch einmal auf den Tisch bringen können; man wird nicht nur immer so insidermässig arbeiten müssen. Oft geht doch die Diskussion in den Büros so: «Das kannst du nicht machen, das ist zu teuer, funktioniert technisch nicht.» Das heisst, es werden Entscheidungen getroffen, wo die technischen oder finanziellen Abklärungen gar noch nicht erfolgt sind, aus dem theoretischen, vermeintlichen Wissen über etwas. Aus dem Dialog mit den Unternehmern gibt es daraus vielleicht Innovation und es entstehen neue Lösungen. Das kann vielleicht mithelfen, dass ich mein architektonisches Bild trotzdem realisieren kann.

SI+A: Was verlieren die Planer durch SMART?

Zwimpfer: Wir können einfach nicht mehr so weitermachen mit diesen Honoraranteilen am Objekt. Da geben wir etwas ab, was eigentlich nie zu unseren Aufgaben gehörte. Dafür können wir uns künftig wieder auf die ureigenste Verantwortung des Architekten konzentrieren.

Auch der Unternehmer hat eine andere Aufgabe als nur Nachmachen, was wir vorgegeben haben. Früher hat der Unternehmer auch Dinge eingebracht und damit die Entwicklung gefördert.

SI+A: Was ist ihre Prognose für den Erfolg von SMART?

Zwimpfer: Die Zukunft sehe ich positiv. Ich bin überzeugt, dass man mittelfristig auch die Bauherren von SMART überzeugen kann, dass auch für sie viel mehr Klarheit besteht, dass die Abwicklung planerisch, inhaltlich und kostenmässig einfacher wird

und dass sie vielleicht mit einfacheren Kostenkomponenten an sich bedient werden. Wir wollen ja auch mit NPK aufhören und mehr zu Komponentenrechnungen, zu Pauschalpreisen kommen. Das ist natürlich auch ein Lernprozess.

SI+A: Was für Hindernisse sehen Sie für die Realisierung von SMART?

Zwimpfer: Keine. Die Weiterentwicklung hängt von der Kerngruppe ab, die sich nicht ausweiten und sich auf ihre Rolle als «geistige Eltern» beschränken will. Für andere Bereiche müssen wir mit separaten Arbeitsgruppen arbeiten, initiiert durch die Kerngruppe. Das Tempo der Entwicklung hängt von der Kapazität dieser Arbeitsgruppen ab, denn SMART ist ja nicht einfach so gradlinig entstanden, da ist innerhalb unserer gemischten Arbeitsgruppe viel und intensiv um jedes Wort gerungen worden. Dafür stehen jetzt auch alle dahinter.

Peter Rechsteiner, Zürich

Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens

Einige Anmerkungen zum heutigen Stand

Die Spatzen pfeifen es seit längerer Zeit vom Dach: Das öffentliche Beschaffungswesen, d.h. die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, soll in der Schweiz liberalisiert werden. Welches sind die Gründe dafür und welches sind die Konsequenzen? Auf diese Fragen wird im folgenden im Sinne einer generellen Übersicht eingegangen.

Die Gründe für die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens in der Schweiz

Die zunehmende Globalisierung der Märkte, ermöglicht durch die technologische Entwicklung, mindestens teilweise institutionalisiert unter anderem durch die Ergebnisse aus der GATT-Uruguay-Runde, führt zu neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Davon betroffen sind die Staaten mit ihren Volkswirtschaften und deren Branchen. Die staatlichen Institutionen sind herausgefordert, ihrer Wirtschaft mög-

lichst gute Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich diese entwickeln und im internationalen Wettbewerb bestehen können. Das bedeutet: Durch internationale Abkommen muss der eigenen Wirtschaft der diskriminierungsfreie Zugang zu andern Märkten gesichert werden. Andererseits sind innerstaatliche Anstrengungen erforderlich, um für die exportorientierten Unternehmen Rahmenbedingungen zu schaffen, die sie auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig halten. Der Bundesrat verfolgt diese Ziele seit Jahren. Der EWR sollte den Zugang zum europäischen Markt institutionell absichern. Nach dem EWR-Nein hat der Bundesrat sich auf die Reformierung der innerstaatlichen Rahmenbedingungen konzentriert und das sogenannte Revitalisierungsprogramm lanciert. Dieses wird nun überlagert - insbesondere im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens - durch die Resultate aus der abgeschlossenen GATT-Uruguay-Runde, die in schweizerisches Recht umzusetzen sind. Zurzeit verhandelt zudem die Schweiz mit der EU über weitere bilaterale Liberalisierungs-

schritte im Rahmen des GATT-Abkommens (insbesondere Ausdehnung auf die Gemeinden und privatrechtlich organisierte Auftraggeber in gewissen Bereichen der öffentlichen Versorgung).

Die legislatorischen Massnahmen

Auf Bundesebene

Im Mittelpunkt des Revitalisierungsprogramms steht das Ziel, im schweizerischen Binnenmarkt dem Prinzip des wirklichen Wettbewerbs vermehrt Nachachtung zu verschaffen. Vorgesehen hat der Bundesrat insbesondere zwei Massnahmen, die im hier interessierenden Zusammenhang zu beachten sind:

- Die Reform der eidgenössischen Einkaufs- und der Submissionsverordnung
- Der Erlass eines Binnenmarktgesetzes

Das nach Lancierung des Revitalisierungsprogramms abgeschlossene GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, das nun durch Bund und Kantone in schweizerisches Recht umzusetzen ist, führte auf Bundesebene zu einer leichten Korrektur der geplanten Arbeiten. Die Novellierung der eidg. Einkaufs- und der Submissionsverordnung wurde zurückgestellt und (zur Umsetzung des entsprechenden GATT-Abkommens) ein Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen erarbeitet. Dieses wird durch eine Ausführungsverordnung er-

gänzt werden, welche die aktuelle eidg. Einkaufs- und Submissionsverordnung ersetzt wird.

Auf kantonaler Ebene

Zur Umsetzung des entsprechenden GATT-Übereinkommens haben die Kantone eine interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen erarbeitet, die zur Verabschiedung vorliegt und bei Erscheinen dieses Artikels allenfalls bereits verabschiedet ist. Sie soll einerseits eine Öffnung gegenüber den Signatarstaaten des GATT-Abkommens, andererseits eine Öffnung gegenüber Anbietern aus andern Kantonen verwirklichen.

Zu beachten ist allerdings, dass das vom Bund vorbereitete Binnenmarktgesetz ebenfalls Mindestgrundsätze für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch kantonale und kommunale Auftraggeber enthält. Diese kommen in denjenigen Bereichen zur Anwendung, welche durch die erwähnte interkantonale Vereinbarung sowie die kantonalen/kommunalen Ausführungserlasse nicht oder allenfalls ungenügend abgedeckt sind. Zur Verdeutlichung sei ausdrücklich erwähnt, dass sich das Binnenmarktgesetz auf eine Öffnung der Kantons- und Gemeindegrenzen beschränkt, also keinen Zugang für ausländische Unternehmungen in diesen Märkten bewirken wird. Die aufgrund des Binnenmarktgesetzes durch Kantone und Gemeinden zu befolgenden Prinzipien sind im wesentlichen die folgenden:

- Gleichbehandlung aller Inländer, das heisst freier und gleichberechtigter Marktzugang auf dem Gebiet der ganzen Schweiz für alle natürlichen Personen (Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer) sowie sämtliche, auch ausländisch beherrschte, juristische Personen mit Sitz in der Schweiz.

- Kantone und Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass Vorhaben für umfangreiche öffentliche Einkäufe, Dienstleistungen und Bauten sowie die Kriterien für Teilnahme und Zuschlag amtlich publiziert werden. Sie haben dabei die vom Bund eingegangenen staatsvertraglichen Verpflichtungen zu beachten. Dabei handelt es sich etwa um die sogenannten Schwellenwerte des GATT-Abkommens, die vorgeben, ab welcher Auftragsgrösse die Vergabeverfahren gemäss GATT zu publizieren und zu befolgen sind.

Unterhalb der Schwellenwerte, sofern die Kantone überhaupt solche festlegen, ist die Publikation gemäss Binnenmarktgesetz fakultativ. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wie oben aufgeführt ist aber in jedem Fall einzuhalten.

Zusammenfassende Bemerkungen

Die eben geschilderten Entwicklungen überlagern sich gegenseitig und führen zu einem für Aussenstehende kaum mehr überblick- oder nachvollziehbaren Gesetzgebungsprogramm im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.

Sollten die angekündigten legislativischen Massnahmen in der heute bekannten Form und zusätzlich die zu erwartenden Vereinbarungen mit der EU in Kraft treten, würde dies im wesentlichen bedeuten, dass Bund, Kantone und Gemeinden sowie bestimmte, finanziell oder personell staatlich dominierte weitere Instanzen (öffentliche Betriebe und Anstalten, aber auch privatrechtlich organisierte Institutionen) ihre Aufträge nach den neuen Vorschriften vergeben müssten. Es ist geplant, alle erwähnten Erlasse ab 1. Januar 1996 in Kraft treten zu lassen.

Auch wenn die einzelnen eben erwähnten Erlasse im Beschaffungswesen, was Regelungsdichte, Terminologie, Ausgestaltung einzelner Bestimmungen und vor allem bezüglich Rechtswegen betrifft, voneinander abweichen, folgen sie im wesentlichen alle den gleichen Grundzügen. Diese sollen nun am Beispiel des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen, das die Bundesversammlung am 16. Dezember 1994 verabschiedete, kurz dargestellt werden.

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BGöB)

Zweck des Gesetzes

Das Bundesgesetz setzt zunächst das GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen auf Bundesebene um. Der Bund will mit dem BGöB gemäss Art. 1 des Gesetzes zudem folgende Ziele erreichen:

- die Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen regeln und transparent gestalten;
- den Wettbewerb unter den Anbietern und Anbieterinnen stärken;
- den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel fördern;
- die Gleichbehandlung aller Anbieter und Anbieterinnen gewährleisten.

Ausschreibungspflicht

Das BGöB sieht vor, dass Liefer-, Bau-, und Dienstleistungsaufträge unterschiedslos öffentlich auszuschreiben sind. Eine freihändige Vergabe ist nur in Ausnahmefällen möglich, beispielsweise dann, wenn vorher ein Planungswettbewerb im Sinne des GATT-Abkommens durchgeführt worden ist.

Gleichbehandlung von Ausländern

Ausländische Anbieter, sofern ihr Heimatstaat Gegenrecht gewährt, sind grundsätzlich gleich zu behandeln wie schweizerische. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass auch die EU Vertragsstaat des GATT-Übereinkommens ist. Der Bund hat deshalb - wie die Kantone - EU-Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu gewähren.

Vergabeverfahren / Präqualifikation

Das BGöB sieht drei Arten von Vergabeverfahren vor. Zunächst das offene Verfahren, bei welchem jedermann ein Angebot einreichen kann. Dann das *selektive* Verfahren, bei welchem sich ein Anbieter zuerst um die Teilnahme am weiteren Verfahren bewerben muss. Es wird eine Präqualifikation durchgeführt. Wer diese erfolgreich besteht, kann ein Angebot einreichen. Die Präqualifikation erfolgt anhand von Eignungskriterien, welche der öffentliche Auftraggeber in der Ausschreibung bekannt gibt. Es handelt sich dabei etwa um den Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit. Schliesslich steht - in Ausnahmefällen - das freihändige Verfahren offen, insbesondere bei vorheriger Veranstaltung eines Planungswettbewerbes.

Planungs- und Gesamleistungswettbewerbe

Das BGöB sieht in Artikel 13 Abs. 3 vor, dass der Bundesrat die Verfahren zur Durchführung von Planungs- aber auch von Gesamleistungswettbewerben regeln soll. Dies wird in der Ausführungsverordnung geschehen. Das GATT-Übereinkommen stellt bezüglich Planungswettbewerben gewisse Mindestanforderungen auf. Dazu gehört, dass die Organisation des Wettbewerbs den Prinzipien des GATT-Übereinkommens entsprechen und die Beurteilung der Wettbewerbseingaben durch eine unabhängige Jury erfolgen muss.

Verhandlungen über Angebote

Liegen die Angebote vor, kann der öffentliche Auftraggeber Verhandlungen darüber eröffnen, wenn er dies in der Ausschreibung angekündigt hat oder wenn für den öffentlichen Auftraggeber «kein Angebot als das wirtschaftlich günstigste» erscheint. Diese Verhandlungen haben nach den Grundsätzen der Vertraulichkeit, der Schriftlichkeit und der Gleichbehandlung zu erfolgen (Art. 20 BGöB).

Zuschlag

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot, das sich aus verschiedenen Kriterien ermittelt, die in der Ausschreibung möglichst in der Reihenfolge

ihrer Bedeutung anzugeben sind. Aufgeführt werden können etwa: Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert (Art. 21 Abs. 1 BGöB). Für weitgehend standardisierte Güter kann der Zuschlag auch nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen (Art. 21 Abs. 3 BGöB).

Begründungspflichten

Die öffentlichen Auftraggeber haben verschiedene ihrer Entscheide, die sie während der Vergabeverfahren treffen, als selbständig anfechtbare Verfügungen zu eröffnen. Als Beispiele sind zu nennen: die Ausschreibung des Auftrags, der Entscheid über die Auswahl der Teilnehmer in einem Präqualifikationsverfahren, der Abbruch eines Vergabeverfahrens und schliesslich der Zuschlag auf das ausserkorene Angebot. Diese Verfügungen sind - wenn auch nur summarisch - zu begründen. Anbietern, die nicht berücksichtigt wurden, muss auf Gesuch hin unter anderem Auskunft über die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung gegeben werden. Auskunft zu geben ist aber auch über die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebotes. Diese Auskünfte sollen - gemäss den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf - dem nicht berücksichtigten Anbieter erlauben, eine substantiierte Beschwerde einzureichen (!).

Die Begründungs- und Auskunftspflichten haben ihre Tücken. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und deshalb die Informationspflicht eingeschränkt für den Fall, dass diese Informationen gegen Bundesrecht verstossen oder öffentliche Interessen verletzen würden. Die Informationen können auch zurückgehalten werden, falls sie berechnete wirtschaftliche Interessen der Anbieter beeinträchtigen oder der lauderen Wettbewerb zwischen ihnen verletzt würde. Der Grundsatz aber bleibt: Die Bewerber haben, was die Entscheide der öffentlichen Auftraggeber betrifft, ein Anrecht auf Auskunft und Begründung.

Rechtsmittel

Die Verfügungen der eidg. Vergabebehörden können mit Beschwerde an eine Rekurskommission angefochten werden. Diese kann einer Beschwerde auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung zuerkennen. Geschieht dies nicht und wird der Vertrag mit einem andern Konkurrenten abgeschlossen, kann dem Beschwerdeführer - falls er mit der Beschwerde durchdringt - lediglich noch Schadenersatz zuerkannt werden. Dieser ist allerdings begrenzt «auf Aufwendungen, die dem Anbieter oder der Anbieterin im Zusammenhang mit dem

Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.»

Konsequenzen

Eine Beurteilung der Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens in der Schweiz fällt zum heutigen Zeitpunkt naturgemäss schwer, da die rechtlichen Grundlagen noch gar nicht in Kraft stehen. Angesichts der verschiedenen zu berücksichtigenden Erlaschwürfe und der fehlenden Erfahrung mit der zukünftigen Gesetzgebung kann bezüglich der Konsequenzen der Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens eigentlich nur spekuliert werden; im Rahmen des vorliegenden Beitrages zudem nicht abschliessend.

Generelle Konsequenzen

Die Liberalisierung erfüllt zunächst die Voraussetzungen dafür, dass schweizerische Unternehmungen sich im Sinne des Gegenrechtes diskriminierungsfrei im Ausland um öffentliche Aufträge bemühen können; ein wichtiger Punkt, den es nicht zu vergessen gilt, insbesondere auch mit Blick auf die Auslandstätigkeit der schweizerischen Ingenieure und Architekten. Als positiv zu werten ist zudem die Tatsache, dass die Vergabeverfahren transparenter erfolgen.

Selbstverständlich ist davon auszugehen, dass sich der Wettbewerb im Binnenmarkt verstärken wird. Überlegungen darüber, welche Auswirkungen diesbezüglich sind, würden die Zielsetzung des vorliegenden Artikels sprengen, weshalb auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Konsequenzen für die öffentlichen Auftraggeber

Die öffentlichen Auftraggeber sind die direkten Adressaten der neuen Gesetzgebung. Diese gerät deshalb in vieler Hinsicht auch für die öffentlichen Auftraggeber zu einer (neuen) Herausforderung. Führt man sich etwa vor Augen, dass schon die Ausschreibung eines Auftrages angefochten werden kann, wird klar, dass bereits dieser Verfahrensschritt sorgfältig vorbereitet werden muss, um unliebsame Verzögerungen möglichst zu vermeiden. Die Beschwerdeinstanz dürfte nämlich einer Beschwerde am ehesten zu Beginn eines Vergabeverfahrens aufschiebende Wirkung erteilen. Bis der Beschwerdeentscheid vorliegt und allenfalls die Neuausschreibung vorbereitet und durchgeführt ist, kann wertvolle Zeit vergehen.

Gleiche Überlegungen gelten auch etwa für die Auswahl der Anbieter im Rahmen des selektiven Verfahrens (Präqualifi-

kation) und die Zuschlagserteilung, beides Entscheide, die zu begründen sind beziehungsweise über die Auskunft zu erteilen ist. Hier können sich für die öffentlichen Auftraggeber heikle Gratwanderungen ergeben. Die im Zweckartikel des Gesetzes geforderte Verfahrenstransparenz und damit das Informationsrecht des Auskunft verlangenden Bewerbers sind abzuwägen mit andern, öffentlichen und auch privaten Interessen, unter die beispielsweise Urheberrechte sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse zu subsumieren sind. Mit Blick auf diese Auskunfts- und Begründungspflicht dürfte juristischer Rat von den öffentlichen Auftraggebern in Zukunft deshalb vermehrt gefragt sein.

Im Zusammenhang mit dem Zuschlag stellt sich zudem das Problem, dass die neben dem Offertpreis zur Verfügung stehenden Kriterien nicht oder nur sehr schwer messbar und damit gewichtbar sind. Vergibt der öffentliche Auftraggeber einen Auftrag nach sachlicher Abwägung aller Kriterien nicht demjenigen Anbieter mit dem tiefsten Offertpreis, sieht er sich zuweilen flugs dem Vorwurf der Willkür, der Manipulation oder gar der Korruption ausgesetzt. Der öffentliche Auftraggeber ist deshalb erheblich auf seine Analyse- und Argumentationsfähigkeiten angewiesen, will er eine Billig-einkaufspolitik mit den bekannten Folgen vermeiden. Angesichts dieser und anderer Gegebenheiten mutet es schon fast *komisch* an, wenn - wie in der Parlamentsdebatte zum BGöB - gefordert wird, der Staat solle sich verhalten können wie ein Privater. Die umfangreichen gesetzlichen Auflagen verdeutlichen jedenfalls, dass er gerade dies nicht kann.

Konsequenzen für Architekten und Ingenieure

Architektur- und Ingenieuraufträge sind in Zukunft öffentlich auszuschreiben. Für Architekten und Ingenieure, die für öffentliche Auftraggeber arbeiten wollen, ergibt sich damit eine grundlegend neue Situation. Der Inhalt der Architektur- und Ingenieurverträge als typische Dienstleistungsverträge ergibt sich in vielen Fällen erst während der eigentlichen Vertragsabwicklung. Im Verhältnis mit privaten Auftraggebern wird in der Regel bereits in der vorvertraglichen Phase der Prozess der Vertragsdefinition intensiv geführt. Just dies wird aber nun im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens behindert. Der öffentliche Auftraggeber wird in Zukunft - etwas prononciert formuliert - mit Verfügungen kommunizieren müssen. Dass sich daraus praktische Verständigungsschwierigkeiten ergeben können, ist offensichtlich. Das gilt im übrigen für alle Anbieter von Dienstleistungen im Baubereich, ob diese nun als

selbständige Planer oder etwa als Totalunternehmer auftreten. Aus einer in Verfügungsform erlassenen Ausschreibung abzuleiten, welches nun die genauen Bedürfnisse und Anforderungen des Bauherrn sind und gestützt darauf eine verbindliche Offerte einzugeben, ist eine Problematik, die sich für alle am entsprechenden Auftrag Interessierten stellt. Hier liegt denn auch eine weitere Herausforderung für die öffentlichen Auftraggeber: Es gilt, bereits in der Ausschreibung klare Ziele zu setzen und die erwarteten Leistungen so zu spezifizieren, dass der Architekt oder der Ingenieur ein adäquates Angebot einreichen kann. Nicht nur die Verfahrenstransparenz ist daher herzustellen, sondern auch eine materielle Ausschreibungstransparenz. Letztendlich ist doch das oft vergessene Ziel der ganzen, im öffentlichen Beschaffungswesen genormten Verfahren, der Vertragsabschluss. Ein Vertrag aber, der im Kern auf Missverständnissen und Unklarheiten aufbaut, wird früher oder später zu Konflikten

und damit zu Mehrkosten führen. Dies gilt es, im Interesse der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel, eben gerade auch zu bedenken.

Das vorstehend Ausgeführte ist eine Seite der Medaille. Die andere Seite ist die, dass Architekten und Ingenieure in Zukunft – falls sie für öffentliche Auftraggeber Submissionsverfahren vorbereiten müssen – die neuen Rechtsgrundlagen *anwenden* müssen. Was oben für die öffentlichen Auftraggeber gesagt wurde, gilt deshalb mutatis mutandis auch für die Planer.

Schlussbemerkungen

Die Reformierung des öffentlichen Beschaffungswesens in der Schweiz ist vom Grundsatz her und in vieler Hinsicht als positiv zu werten. Zu erwarten, dass die Handhabung der neuen Gesetzgebung reibungslos möglich ist, wäre jedoch verfehlt. Probleme sind voraussehbar und zeichnen

sich in der Praxis bereits ab. Die neue Gesetzgebung stellt eben auch Anforderungen an die öffentlichen Auftraggeber, die darauf nur teilweise vorbereitet sind. Wer darauf hinweist, riskiert oft in die Ecke der Protektionisten gestellt zu werden. Das ist in der heutigen Lage hinzunehmen, allerdings nicht ohne Hinweis darauf, dass sich die geschilderten Schwierigkeiten unausweichlich auch stellen werden, falls zunehmend ausländische Anbieter mit im Spiel sein sollten. Das lehrt mindestens der Kontakt mit Branchenvertretern aus dem Ausland, welche mit den gleichen Fragen beschäftigt sind. Immerhin hier – wen erstaunt es – gilt daher: Die Schweiz ist kein Sonderfall. Und, es bleibt dabei: Den verschiedenen fachlichen Fragen rund um das Thema «öffentliches Beschaffungswesen» wird in Zukunft grössere Beachtung zu schenken sein.

Adresse des Verfassers:

Peter Rechsteiner, Fürsprecher, Leiter der juristischen Abteilung, Generalsekretariat SIA, Selnaustrasse 16, 8039 Zürich

Stellungnahmen

Central-Comité zur Qualitätssicherung

Zu «Qualitätssicherung – Stand der Dinge – Zwischenhalt für Architekten», der QS-Arbeitsgruppe der Architekten im SI+A Heft 5

Mit Interesse und grosser Befriedigung hat das Central-Comité zur Kenntnis genommen, dass sich nun eine Gruppe von Architekten des Themas Qualitätssicherung ernsthaft annimmt und es damit zu ihrer eigenen Sache macht. Das Central-Comité hat die jüngste Entwicklung diskutiert und dazu wie folgt Stellung genommen:

Der SIA als breitgefächerter Zentralverein anerkennt die teilweise unterschiedlichen Bedürfnisse seiner verschiedenen Berufsgruppen. Das Central-Comité und das Generalsekretariat sind sich bewusst, dass das Erkennen der spezifischen Anlie-

gen einen Prozess bedeutet, der eine gewisse Zeit beansprucht. Gleichzeitig ist der SIA im Interesse vieler seiner Mitglieder eingebunden in die breitgefächerte Gruppierung der Baubranche. Diese Politik der Öffnung wurde vor einem Jahr beschlossen, um im Verbund stärker am Markt aufzutreten zu können.

Vor diesem Hintergrund hat das CC folgende Schlüsse gezogen:

Der SIA als Zentralverein verfolgt grundsätzlich konsequent die eingeschlagene Richtung: Er führt die Arbeit in den verschiedenen Gremien weiter und bereitet, zusammen mit den anderen Verbänden der Bauwirtschaft, eine eigene Zertifizierungsstelle vor, um allen am Bau Beteiligten zu ermöglichen, eine bedarfsgerechte Zertifizierung anbieten zu können. Innerhalb dieser Gruppierung hat der SIA eine führende Stellung, die er behalten will.

Die Architekten sollen Zeit haben, um ihre fundamentalen Überlegungen anzustellen und ihre eigenen Schlüsse daraus zu ziehen. Das Central-Comité ist sich bewusst, dass die Qualitätssicherung, die die Architekten für ihre Arbeit anwenden werden, sich von jener der Ingenieure unterscheiden wird.

Das CC bittet die QS-Arbeitsgruppe der Architekten, ihre bereits begonnene Arbeit fortzusetzen und damit einen Beitrag zu leisten an die Sicherstellung und ständige Verbesserung einer Berufsausübung auf hohem Niveau. Die Arbeitsgruppe kann sich dabei der vollen Unterstützung des CC gewiss sein.

Dr. Hans-H. Gasser, Präsident des SIA